

Zeitschrift: Internationale kirchliche Zeitschrift : neue Folge der Revue internationale de théologie

Band: 54 (1964)

Heft: 3

Rubrik: Kirchliche Chronik

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Kirchliche Chronik

Altkatholische Assistenz bei anglikanischen Bischofsweihen. Erzbischof Dr. A. Rinkel (Utrecht) und Bischof P. J. Jans (Deventer-Delft) wirkten am 1. Mai 1964 bei der Konsekration der beiden anglikanischen Suffraganbischöfe für Kensington und Buckingham als Mitkonsekratoren, zusammen mit dem Primas Isabelo de Los Reyes und Bischof Tito Pasco von der Philippinischen Unabhängigen Katholischen Kirche und mehreren anglikanischen Bischöfen. Konsekrator war Erzbischof Dr. M. Ramsay von Canterbury¹.

Gespräch zwischen römisch- und altkatholischen Theologen Hollands. Erstmals seit 1829 trafen sich je 6 Theologen beider Kirchen am 1. Juni 1964 im altkatholischen Priesterseminar Amersfoort zu einem orientierenden Gespräch über die gegenseitigen Beziehungen. Es wurde auch eine Tagesordnung für die zweite, im September 1964 stattfindende Konferenz aufgestellt².

Altkatholischer Beobachter am Vaticanum II. Für einen Teil der dritten Session wird der von der altkatholischen Bischofskonferenz zum offiziellen Beobachter ernannte Kanonikus Prof. Dr. P. J. Maan (Utrecht) durch Pfarrer H. Aldenhoven (Wallbach/Schweiz) als Substitut vertreten³.

Revision des «Book of Common Prayer» angestrebt. Mit überwältigender Mehrheit hiess die ‚Synode‘ (Church Assembly) der Kirche von England einen Beschluss gut, welcher es ermöglichen soll, an die Revision des nunmehr 300 Jahre alten offiziellen Gebetbuches der Kirche von England heranzutreten. Es besteht die Absicht, für die Feier der Abendmahls-Liturgie alternierende experimentelle Formulare, aber auch liturgische Formulare für besondere Anlässe (Missionsgottesdienste, Kindergottesdienste, Gedenk-Gottesdienste u. a.) zu schaffen. Sofern dieser Beschluss die staatliche Zustimmung erhält, würde er der englischen Staatskirche für diesen besondern Zweck liturgischer Erneuerung eine beschränkte Autonomie geben⁴.

Studienkommission für englische Synodalverfassung. Die Erzbischöfe von Canterbury und York bestellten eine aus 16 namhaften Persönlichkeiten der Kirche und des Staates zusammengesetzte Kommission, wel-

¹ AKID vom 1. Mai 1964; Church Times vom 8. Mai 1964; De Oud Katholiek vom 30. Mai 1964.

² De Oud Katholiek vom 13. Juni 1964; AKID vom 1. Juli 1964.

³ AKID vom 1. Juli 1964; De Oud Katholiek vom 25. Juli 1964; vgl. IKZ 1963, Heft 4, S. 243.

⁴ Church Times vom 10. Juli 1964.

che die auf Grund der Beschlüsse der Konvokationen von beiden Erzbischöfen verfassten Kompromiss-Vorschläge zu beraten und für endgültige Behandlung vorzubereiten hat. Wird der vorliegende Entwurf grundsätzlich gutgeheissen, so wird die bisherige ‚Church Assembly‘ (Kirchenversammlung) zur General-Synode der Kirche von England, aber die Konvokationen von Canterbury und York würden weiterhin als selbständige und davon unabhängige Körperschaften mit ‚getrennten Vollmachten‘ bestehen bleiben¹.

Vereinigung zweier alter englischer Missions-Gesellschaften. Sofern sich keine unvorhergesehenen Komplikationen mehr einstellen, werden sich zu Beginn des nächsten Jahres die SPG (Society for the Propagation of the Gospel) und die UMCA (Universities' Mission to Central Africa) zu einer einzigen Körperschaft vereinigen, welche den Namen ‚United Society for the Propagation of the Gospel‘ (USPG) erhalten soll. Dieser Schritt wird hauptsächlich damit begründet, dass die Mission Sache der gesamten Kirche ist und es darum nötig sei, einen ersten praktischen Anfang zu machen, um das Nebeneinander mehrerer konkurrierender Missionsgesellschaften wenigstens innerhalb der Kirche von England zum allmählichen Verschwinden zu bringen².

Probeweiser Gebrauch der neuen anglikanischen Liturgie für Afrika gestattet. Im Eröffnungsgottesdienst der Diözesan-Synode von Mbale verwendete der Erzbischof von Uganda und Ruanda-Burundi kürzlich erstmals die neugeschaffene ‚Liturgie für Afrika‘, welche von der Synode nachher eingehend diskutiert und schliesslich für probeweisen Gebrauch gutgeheissen wurde. Diese Liturgie wurde auf Anregung aller afrikanischen Erzbischöfe ausgearbeitet und soll wenn möglich in alle anglikanischen Kirchen des afrikanischen Kontinentes Eingang finden. Bereits liegen sehr positiv lautende Begutachtungen liturgischer Fachleute aus aller Welt vor. Diese Liturgie ist hauptsächlich das Werk eines Liturgikers der Kirche von Uganda³.

Bildung eines «Rates der Kirchen im Nahen Osten». Vertreter verschiedener nahöstlicher Kirchen beschlossen kürzlich in Kairo die Schaffung eines gemeinsamen Organs, das an die Stelle des seit 1927 bestehenden «Rates der Christen im Nahen Osten» tritt. Letzterer war die Koordinationsstelle hauptsächlich von Missionsgesellschaften, während dem neuen Rat nur Kirchen angehören können. Diese Kirchen verteilen sich auf folgende Staaten und Territorien: Aden, Algerien, Iran, Irak, Jordanien, Libanon, Gebiete am Persischen Golf, Sudan, Syrien, Tunesien, Türkei und Vereinigte Arabische Republik. Ausser sämtlichen anglikanischen Diözesen in

¹ Church Times vom 29. Mai 1964; vgl. IKZ 1964, Heft 1, S. 54.

² Church Times vom 15. Mai 1964.

³ Church Times vom 24. Juli 1964.

den genannten Gebieten und zahlreichen protestantischen Kirchen gehört bis jetzt nur eine einzige östliche Kirche dem Rate an. Allerdings sandten mehrere andere ihre Beobachter, so dass deren spätere Mitgliedschaft erhofft wird¹.

Amerikanischer Unionsplan (,Blake-Pike-Plan') stösst auf Schwierigkeiten. Vom 13. bis 16. April 1964 trafen sich 54 Delegierte jener 6 amerikanischen Kirchen in Princeton, N. J., welche auf Grund des im Jahre 1960 von Dr. E. C. Blake gemachten Vorschlags miteinander Fühlung aufgenommen hatten, um eine Vereinigte Kirche zu bilden, welche ,wahrhaft katholisch, wahrhaft reformiert und wahrhaft evangelisch' sein sollte. Vor einem Jahr waren alle Vertreter dieser Kirchen übereingekommen, ihre verfassungsmässigen Institutionen und Organe um Ermächtigung zu ersuchen, sich an den Arbeiten zur Entwerfung eines entsprechenden Unionsplanes beteiligen zu dürfen. Nun erklärten in Princeton die Delegierten der Methodistischen Kirche, ihre eigene Kommission für die Einheit sei noch nicht in der Lage, eine Weiterführung der Vorarbeiten für einen Unionsplan im jetzigen Zeitpunkt zu empfehlen. Da inzwischen die nur alle 4 Jahre stattfindende ,General Conference' dieser Kirche keine entsprechenden Beschlüsse fasste, ist ein entscheidender Fortschritt frühestens erst in 4 Jahren möglich. Natürlich haben die Methodisten ihre bestimmten Gründe für diese Verzögerung. Einmal wird ihre Auffassung totaler Abstinenz von jeglichem Alkohol nicht von allen Kirchen geteilt. Ferner bestehen zwischen den Methodisten und der Bischöflichen Kirche grundlegende Differenzen in bezug auf das kirchliche Amt und die Abendmahlspraxis, während es gegenüber der Vereinigten Kirche Christi Fragen der kirchlichen Verfassung und gegenüber den Jüngern Christi solche der Immersions-Taufe sind. – Aber auch die Delegierten der Protestantisch-Bischöflichen Kirche erklärten, es sei klüger, erst in 3 Jahren ihrer Generalsynode entsprechende Anträge in bezug auf einen solchen Unionsplan zu unterbreiten. – Trotz dieser verzögernden Schwierigkeiten hatte diese Tagung etwelche Fortschritte zu verzeichnen. So wurde festgestellt, dass ein allfälliger Unionsplan eine bischöfliche Verfassung vorzusehen hätte. Andererseits sollte er hinsichtlich der Taufpraxis den beteiligten Kirchen eine gewisse Freiheit lassen, und was die Frage der Abendmahlsspendung anbelangt, so kam man überein, ,dass es in einer vereinigten Kirche nicht unbedingt so sein muss, dass alle Beteiligten in bezug auf Sakramentstheologie miteinander vollständig dieselbe Auffassung haben'¹.

– hf –

¹ Church Times vom 1. Mai 1964.

² Church Times vom 1. Mai 1964; vgl. IKZ 1961, Heft 1, S. 58-61; IKZ 1962, Heft 1, S. 60; IKZ 1962, Heft 3, S. 218-219.